

13825/AB
Bundesministerium vom 24.04.2023 zu 14274/J (XXVII. GP)
bmbwf.gv.at
Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.158.140

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14274/J-NR/2023 betreffend Steuergelder und Universitätsressourcen für Tempolimit-Initiative, die die Abgeordneten zum Nationalrat Christian Harfenecker, MA, Kolleginnen und Kollegen am 24. Februar 2023 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 und 2, 4, 6 sowie 7 bis 10:

- *Handelt es sich bei der Initiative „Tempolimit jetzt!“ um ein privat oder mit Steuergeldern finanziertes Projekt?*
- *Wird die Webseite „Tempolimit jetzt!“ vom BMBWF finanziert?*
 - a. *Wenn ja, welche Kosten entstanden dadurch?*
 - b. *Wenn ja, aus welchem Budgetposten wird dies finanziert?*
- *Erhalten die genannten Initiatoren Geld oder anderweitige finanzielle Zuwendungen vom BMBWF bzw. von vorgelagerten Institutionen für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative „Tempolimit jetzt!“?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Höhe?*
- *Erhielten und/oder erhalten die genannten Initiatoren Forschungsförderungen und/oder anderweitige finanzielle Zuwendungen durch das BMBWF?*
 - a. *Wenn ja, für welche Projekte, in welchem Zeitraum und in welcher Höhe (Bitte um Auflistung)?*
- *Welche Aufträge bzw. Förderungen wurden durch das BMBWF bzw. vorgelagerte Institutionen seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode an das Institut für Verkehrswissenschaften der Technischen Universität Wien vergeben?*
 - a. *Auf welche Höhe beliefen sich die jeweiligen Förderungen bzw. die jeweiligen Auftragssummen?*

- Welche Aufträge bzw. Förderungen wurden durch das BMBWF bzw. vorgelagerte Institutionen seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode an den Forschungsbereich Verkehrssystemplanung der Technischen Universität Wien vergeben?
 - a. Auf welche Höhe beliefen sich die jeweiligen Förderungen bzw. die jeweiligen Auftragssummen?
- Welche Aufträge bzw. Förderungen wurden durch das BMBWF bzw. vorgelagerte Institutionen seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode an das Institut für Verkehrswesen der Universität für Bodenkultur Wien vergeben?
 - a. Auf welche Höhe beliefen sich die jeweiligen Förderungen bzw. die jeweiligen Auftragssummen?
- Welche Aufträge bzw. Förderungen wurden durch das BMBWF bzw. vorgelagerte Institutionen seit Beginn der aktuellen Legislaturperiode an den Arbeitsbereich Intelligente Verkehrssysteme der Universität Innsbruck vergeben?
 - a. Auf welche Höhe beliefen sich die jeweiligen Förderungen bzw. die jeweiligen Auftragssummen?

Vorausgeschickt wird, dass die Universitäten gemäß Universitätsgesetz 2002 zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Globalbudget erhalten. Leistungsvereinbarungsvorhaben beziehen sich grundsätzlich auf keine Einzelinstitute.

Nach einer Kreditorenabfrage im Haushaltsverrechnungssystem und Abfrage in den zur Verfügung stehenden Datenbanken wird mitgeteilt, dass keine Aufträge, Förderungen und auch keine Zahlungen an die in der Anfrage genannten Personen bzw. Universitätsinstitute erfolgt sind.

Seitens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung erfolgt somit weder eine Finanzierung der genannten Initiative, noch erhalten die genannten Initiatoren dafür finanzielle Zuwendungen vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Zu den Fragen 3 und 5 sowie 11:

- Wird die Webseite „Tempo jetzt!“ von der Technischen Universität Wien bzw. dem Institut für Verkehrswissenschaften Forschungsbereich für Verkehrsplanung und Verkehrstechnik finanziert?
 - a. Wenn ja, welche Kosten entstanden dadurch?
 - b. Wenn ja, aus welchem Budgetposten wird dies finanziert?
- Erhalten die genannten Initiatoren Geld oder anderweitige finanzielle Zuwendungen von der Technischen Universität Wien oder anderen universitären Bildungseinrichtungen im In- und Ausland für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Initiative „Tempolimit jetzt!“?
 - a. Wenn ja, in welcher Höhe und von welchen Bildungseinrichtungen?

- *Betreiben die Initiatoren der Initiative „Tempolimit jetzt!“ diese Initiative und damit verbundene Arbeitsaufwände im Rahmen ihrer Anstellung an den jeweiligen universitären Einrichtungen?*
 - a. *Wenn ja, erhalten die Initiatoren dafür eine Sondervergütung oder eine ähnliche Abgeltung?*

Die gegenständlichen Fragestellungen bzw. deren Inhalte fallen in den autonomen Wirkungsbereich der Universität und stellen somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Zu den Fragen 12 und 13:

- *Wie stehen Sie dazu, dass die Initiative „Tempolimit jetzt!“, die von einer universitären Einrichtung betrieben und von Hochschulpersonal initiiert wurde, auf ihrer Webseite linksextreme, anderweitig extremistische und zum Teil mit dem Gesetz in Konflikt befindliche Organisationen, die die öffentliche Ordnung und Sicherheit stören, als „Unterstützer“ angibt?*
- *Wie geht man von Seiten des BMBWF mit universitären und schulischen Lehrkräften um, die sich offensichtlich mit extremistisch eingestellten Personen aus der Klimaschutzbewegung solidarisieren, diese womöglich auch unterstützen und deren Ideologie und Weltanschauung womöglich in ihre Lehre einfließen lassen?*

Erfolgt im Unterricht eine Aufforderung zu rechtswidrigen Handlungen oder zur Ausübung von Gewalt, so stellt dies eine Pflichtverletzung dar. Ein Verstoß ist von den jeweiligen Vorgesetzten, z.B. von der konkreten Schulleitung, zu unterbinden.

Fragestellungen betreffend die Anstellung und die Verwendung von Bediensteten der Hochschuleinrichtungen fallen in deren eigenen Wirkungsbereich und stellen somit keine Gegenstände der Vollziehung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung dar.

Im Übrigen unterliegen dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, zu §§ 90 ff.). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen bzw. Rechtsmeinungen, Einschätzungen, Bewertungen oder Beurteilungen.

Zu Frage 14:

- *Sind Ihnen bisher Fälle von universitären und/oder schulischen Lehrkräften bekannt, die an „Klimaschutz-Störaktionen“ im In- und Ausland beteiligt waren?*
 - a. *Wenn ja, um wie viele Personen handelt es sich?*
 - b. *Wenn ja, wie viele Personen wurden im Rahmen solchen Aktionen verhaftet oder vorübergehend im polizeilichen Gewahrsam genommen?*

c. Wenn ja, welche Konsequenzen gab es für diese Personen?

Soweit Informationen zu schulischen Lehrkräften im Personalstand des Bundes zentral vorliegen, sind Fälle der angesprochenen Art in den lehrpersonalführenden Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung nicht bekannt. Vor dem Hintergrund der Vollzugszuständigkeiten der Bildungsdirektionen einschließlich sicherheitsbehördlicher Vollzugshandlungen sowie im Hinblick auf die angefragte territoriale Reichweite muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine abschließende Beantwortung der Fragestellung seriöserweise nicht möglich ist.

In Bezug auf universitäres Lehrpersonal darf auf die Ausführungen zu Frage 13 verwiesen werden.

Wien, 24. April 2023

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek